

KR.Nr.

Fischereigesetz (FiG)

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
2. Ziele und Neuerungen	5
2.1 Ziele der Totalrevision	5
2.2 Neuerungen.....	6
3. Auswirkungen	7
3.1 Fischerei	7
3.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
5. Rechtliches	12
6. Antrag	13
7. Beschlussesentwurf 1	15
8. Beschlussesentwurf 2	21
9. Beschlussesentwurf 3	23

Anhang/Beilagen

Synoptische Darstellung

Kurzfassung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/973 vom 20. Mai 2006 wurde das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die bald dreissigjährige Fischereigesetzgebung zu revidieren bzw. an die Bundesgesetzgebung anzupassen. Im Weiteren ist eine deutliche Reduktion der Paragraphen vorzunehmen, das Patentsystem für grosse Gewässer einzuführen und den Fischern und Fischerinnen mehr Selbstverantwortung zu übertragen.

Das neue Gesetz wurde bewusst kurz gehalten. Viele Detailbestimmungen des geltenden Fischereigesetzes werden stufengerecht in die Verordnung aufgenommen. Die Totalrevision des Fischereigesetzes bringt für die Solothurner Fischerei einige grundlegende und wesentliche Neuerungen. Die im neuen Gesetz verankerten Zielsetzungen, wie Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht, Förderung einer nachhaltigen arten- und tierschutzgerechten Nutzung der Fisch- und Krebsbestände, Fischerprüfung, Jugendförderung, Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer, mehr Selbstverantwortung für Fischende und Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben, entsprechen den Bedürfnissen einer zeitgemässen Fischerei.

Der vorgesehene Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für die grösseren Gewässer erweitert die Möglichkeiten für Fischer und Fischerinnen und gibt ihnen mehr Abwechslung bei der Ausübung ihres Hobbys. Der starke Rückgang der Fischbestände seit Mitte der siebziger Jahre - in der Aare um ca. 70 % - liess die Fischerei zunehmend unattraktiver werden. Viele Fischende haben das Angeln entweder aufgegeben oder sind auf die ertragreichen Seen in den Nachbarkantonen ausgewichen. Mit dem Wechsel zum Patentsystem wird es möglich, mit Nachbarkantonen Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen. Damit können solothurnische Fischer und Fischerinnen zu den gleichen Tarifen Patente anderer Kantone erstehen. Zudem hat für die Fischereivereine die Änderung zur Folge, dass für die Ausübung der Fischerei kein Vereinszwang mehr besteht. Für die Attraktivität der Vereine wird entscheidend sein, wie viele Mitglieder ihnen künftig angehören werden. Fischereivereine haben bis anhin Leistungen insbesondere in den Bereichen der freiwilligen Fischereiaufsicht, dem Fischbesatz und der Jungfischerausbildung erbracht. Diese Aufgaben werden sie auch in Zukunft noch wahrnehmen können. Mit Leistungsaufträgen wird der Kanton diese Leistungen neu bei den Vereinen „einkaufen“.

Mit der Totalrevision werden unnötige Einschränkungen wie Mindestalter, Vereinszwang, Ausschlussgründe von der Fischereiberechtigung, Limitierung der Pächterzahl und diverse Vorschriften zur Fischereiausrüstung und -ausübung aufgehoben. Eine Altersgrenze für Kinder wurde vollständig fallengelassen, stattdessen ein kostenloses Mitangelrecht für Kinder bis zehn Jahre vorgesehen. Ebenfalls freien Zugang sollen Gäste aus anderen Kantonen oder dem Ausland zur Fischerei im Kanton Solothurn haben. Damit wird dem Wunsch vieler Gäste entsprochen, welche die Flusslandschaften im Kanton als Ferienziel geniessen wollen.

Der Wechsel vom Pacht- auf das Patentsystem für grosse Gewässer führt zu einer Verschiebung der Finanzströme. Der Kanton verwendet die Einnahmen aus den Patentverkäufen zum grossen Teil für das Entgelten von Leistungen des Solothurnischen Fischereiverbandes und der Fischereivereine. Es ist vorgesehen, den Fonds zur Hebung der Fischerei in den Jagdfonds überzuführen. Dieser soll künftig Jagd- und Fischereifonds heissen. Alle Aufwendungen in diesen zwei Fachbereichen können aus diesem Fonds gedeckt werden. Für den Kanton, die Einwohnergemeinden oder andere Institutionen hat die Gesetzesvorlage keine finanziellen Konsequenzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Fischereigesetz

1. Ausgangslage

Das kantonale Fischereigesetz datiert vom 24. September 1978 (BGS 625.11). Seither wurden das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) erlassen und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VOBGF, SR 923.01) gar dreimal (1993, 2001 und 2006) revidiert. Mit der letzten Revision des BGF wurde eine klare Trennung zwischen Schutz und Nutzung der Fischbestände vorgenommen: Der Arten- und Lebensraum-schutz ist in der Bundesgesetzgebung geregelt, für die Nutzung der Fischbestände sind die Kantone zuständig.

In der geltenden kantonalen Fischereigesetzgebung sind Einschränkungen vorhanden, welche nicht mehr zeitgemäss sind. So werden zum Beispiel Fischer und Fischerinnen von der Pacht ausgeschlossen, wenn sie mit der Bezahlung der Steuern im Verzug oder fruchtlos gepfändet sind. Die Kontrollen solcher Nebenstrafen sind zudem kaum oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Ausserkantonale Fischer und Fischerinnen sind von der Angelfischerei praktisch ausgeschlossen. Feriengästen ist es nicht möglich, Tages- oder Wochenpatente zu lösen. Die Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche sind unverständlich hoch angesetzt. Jugendliche unter 16 Jahren können nicht in Pachtgewässern fischen und für Kinder unter 10 Jahren ist die Fischerei im Kanton Solothurn ganz verboten.

Beim Inkrafttreten des geltenden Fischereigesetzes waren die Fangerträge in den grossen Gewässern des Kantons noch rund fünfmal höher als heute. Die Anzahl der Angelfischer und Angelfischerinnen war gut doppelt so hoch. Heute wird das kantonale Fischereirecht in der Aare und Emme an neun Fischereivereine verpachtet (Pachtsystem). Mit der Ausgabe von kostenpflichtigen sogenannten „Freianglerkarten“ können daneben auch noch Patente gelöst werden. Es gibt also heute zwei verschiedene Systeme zur Vergabe einer Fischereiberechtigung für das gleiche Gewässer. Wenn Angelfischer oder Angelfischerinnen die Aare im Kanton Solothurn während des ganzen Jahres befischen wollen, müssen sie in neun Fischereivereinen Mitglied werden und dafür über 500 Franken bezahlen (im ersten Jahr sind es wegen der Eintrittsgebühren der Vereine sogar über 1'100 Franken). Die Kosten sind deutlich zu hoch, im Vergleich mit den zu erwartenden Fangerträgen. Die Voraussetzung für die Fischereiberechtigung einem Fischereiverein beizutreten ist fragwürdig und sicher nicht mehr zeitgemäss.

Der komplizierte Aufbau der Fischereiberechtigung sowie die Regelungsdichte im Fischereigesetz und in der dazugehörenden Vollzugsverordnung befriedigen weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht. Die Regelwerke sind nicht benutzerfreundlich und der Vollzug ist zum Teil gar nicht mehr möglich.

2. Ziele und Neuerungen

2.1 Ziele der Totalrevision

Die kantonale Fischereigesetzgebung soll an die geltende Bundesgesetzgebung angepasst werden. Damit können bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt und die im Bundesgesetz stipulierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton betreffend Schutz und Nutzung umgesetzt werden. Auf Wiederholungen der bundesgesetzlichen Regelungen wird im kantonalen Fischereigesetz im wesentlichen verzichtet.

Die neuen Bestimmungen sind einfach, anwenderfreundlich und hauptsächlich auf die Regelung und die Nutzungsaspekte des staatlichen Fischereiregals beschränkt. Die fischereiliche Nutzung (Fang, Köder, Angelgeräte, Bewirtschaftung, Laichfischfang usw.) soll stufengerecht in der Verordnung geregelt werden. Mit der Aufhebung der Altersgrenze für Jugendliche und mit der Einführung eines gebührenfreien Mitanglerrechtes für Kinder wird ein wichtiger Beitrag zur Jugendförderung geleistet. Der Fonds zur Hebung der Fischerei wird in den Jagdfonds überführt. Einzelheiten über die Verpachtung von Fischgewässern werden in den Steigerungs- und Pachtbedingungen des Departements oder in den öffentlich-rechtlichen Pachtverträgen geregelt.

2.2 Neuerungen

Neu soll für die grösseren Fischgewässer im Kanton Solothurn das Patentsystem eingeführt werden. Damit ist es Fischerinnen und Fischern möglich, je nach Situation oder Eignung auf andere Fischgewässer auszuweichen. Ebenfalls ist es einer bedeutend grösseren Anzahl von Einwohnern möglich, auf einfache Weise zu einer Fischereiberechtigung in einem Gewässer in ihrer näheren Umgebung und somit zum Fischen zu kommen. Auswärtige Fischerinnen und Fischer erhalten ebenfalls Zugang zu den Gewässern im Kanton Solothurn. Kleine Gewässer werden weiterhin verpachtet und Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen (einheimische Fische, welche für den Aussatz in Gewässer gezüchtet werden) besonders geeignet sind, können ebenfalls wie bisher vom Departement an interessierte Fischereivereine freihändig vergeben werden.

Mit dem neu eingeführten Mitanglerrecht wird Kindern der Zugang zur Fischerei in Begleitung einer mindestens vierzehnjährigen Person, welche im Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung ist, jederzeit ermöglicht. Das Mitanglerrecht gilt für alle Kinder unter zehn Jahren. Sie dürfen mit einem Angelgerät unter Aufsicht der Begleitperson fischen. Gefangene Fische werden in der Fangstatistik der Begleitperson eingetragen. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass die Fischerei fach- und tierschutzgerecht ausgeübt wird, da Kinder unter zehn Jahren noch keine Fischerprüfung absolvieren müssen.

Pächter und Pächterinnen von Fischgewässern können neu Gastkarten für die Ausübung der Fischerei in ihrem gepachteten Gewässer selber ausstellen. Fischereiberechtigte Gäste können so jederzeit eingeladen werden. Damit entfällt die Pflicht, solche Karten bei den Oberämtern zu beziehen. Diese Kartenbezüge verursachten relativ grosse Umtriebe und konnten nicht kostendeckend abgewickelt werden. Damit Pachtgewässer nicht „überfischt“ werden, kann die Abgabe solcher Gastkarten in den jeweiligen Pachtverträgen limitiert werden.

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wurde neu das Prinzip verankert, dass Bewerber und Bewerberinnen für fischereiliche Fangberechtigungen über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Behandlung des Fanges verfügen müssen. Dies bedeutet faktisch die Einführung einer Ausbildungspflicht. Anlass für diese Änderung war die Revision der Tierschutzgesetzgebung des Bundes. Damit sollte eine umweltbewusste und tierschutzgerechte Fischerei sichergestellt werden. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zu diesem Zeitpunkt von den Kantonen umzusetzen. Fischer und Fischerinnen müssen ab diesem Zeitpunkt einen Nachweis erbringen, dass sie im Besitz einer solchen Fischerprüfung sind. Wer in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits einmal eine Jahresbewilligung für die Fischerei gelöst hat, erhält den notwendigen Sachkundenachweis ohne Prüfung.

Mittels Leistungsaufträgen können Fischereivereine in verschiedenen Bereichen Aufgaben für den Kanton übernehmen. Im Vordergrund stehen dabei Ausbildungskurse mit Fischerprüfungen, Jungfischerausbildung, Fischereiaufsicht an Patentgewässern und Fischbesatzwirtschaft. Vorhandene Infrastrukturen der Fischereivereine, wie Brut- und Fischzuchtanstalten, sollen wo möglich erhalten werden. Diese werden beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen berücksichtigt.

3. Auswirkungen

3.1 Fischerei

Die grössten Auswirkungen ergeben sich durch den Wechsel vom Pacht- auf das Patensystem bei grösseren Gewässern. Für Fischer und Fischerinnen entfällt der Vereinszwang. Sie können die Fischereiberechtigung jederzeit direkt bei einem Oberamt oder einer anderen vom Departement bestimmten Ausgabestelle beziehen. Fischereivereine müssen ihre Mitglieder durch attraktiv gestaltete Vereinsaktivitäten umwerben. Mit Leistungsaufträgen können Vereine zum Teil neue Aufgaben übernehmen, welche helfen können, Neumitglieder zu gewinnen (Jungfischerausbildung, Fischerprüfung, freiwillige Fischereiaufsicht). Dass Fischereivereine beim Patensystem bestehen können, beweisen die vielen mitgliederstarken Fischereivereine in den „reinen“ Patentkantonen.

Durch die Aufhebung der Altersgrenze sollen vermehrt Kinder und Jugendliche für die Fischerei begeistert werden. Attraktive Jungfischerkurse können diese gewünschte Entwicklung unterstützen.

Mit einem grösseren und im ganzen Kanton verteilten Angebot an nutzbaren Fischgewässern für alle Fischenden wird der Zugang zu diesem Hobby bedeutend erleichtert. Lange Anfahrtswege entfallen und viele Fischerinnen und Fischer können ihr Hobby praktisch vor der Haustüre ausüben.

Die kleinen Gewässer werden weiterhin durch den Kanton verpachtet. Dieser Vorgang wird wesentlich vereinfacht und Einschränkungen (vorgeschriebene Pächterzahl oder eine zwingende Bildung von einfachen Gesellschaften) werden beseitigt. Alle notwendigen Regelungen werden in den Pachtverträgen festgehalten. Bewilligungen für den Fischfang im Pachtgewässer können durch die Pächter bzw. Pächterinnen selber ausgestellt werden.

Der vorliegende Entwurf des kantonalen Fischereigesetzes wurde dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Artenmanagement zur Vorprüfung eingereicht. Es wurden keine Widersprüche zur Bundesgesetzgebung festgestellt.

3.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen

In der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wird den Kantonen zusätzliche Verantwortung übertragen. Dabei stehen die Einführung der Fischerprüfung und neue Aufgaben im Fischgesundheits- und Tierschutzbereich im Vordergrund. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen werden soweit möglich die Fischereivereine mittels Leistungsaufträgen betraut. Die Kosten dafür werden jedoch entsprechend dem Verursacherprinzip mittels Gebührenerhebung den Verursachern überbunden.

Insofern hat das neue Fischereigesetz keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton, die Einwohnergemeinden oder andere Institutionen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1. Zweck

Neben dem Vollzug der Bundesgesetzgebung hat der Kanton die nachhaltige fischereiliche Nutzung nach tier- und artenschutzgerechten Kriterien zu regeln. Dabei ist die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse zu erhalten.

§ 2. Geltungsbereich

Die kantonalen Fischereibestimmungen sollen für alle Gewässer gelten. Für Grenzgewässer bestehen zur Zeit fünf Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Bern und Baselland. Darin werden abweichende Bestimmungen in den Gesetzgebungen der jeweiligen Nachbarkantone einheitlich geregelt. Diese Vereinbarungen müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

§ 3. Fischereirecht

Das Fischereiregal steht gemäss Art. 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und Art. 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) dem Kanton zu. Der Kanton entscheidet, wie er dieses ausschliessliche Recht zur wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung vergeben will. Bestehende private Fischereirechte bleiben vorbehalten.

§ 4. Fischereiberechtigung

Neu sollen für den Bezug einer Fischereiberechtigung drei Voraussetzungen gelten:

Ab dem zehnten Altersjahres können Kinder ein Patent lösen und ohne Begleitperson an einem Gewässer fischen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Fischenden auch. Sie müssen beim Bezug des Patentbesitzes ebenfalls die Fischerprüfung absolviert haben. Vom 10. bis zum 18. Altersjahr wird ein Jugendpatent mit einer reduzierten Gebühr erteilt.

Gemäss Art. 19 BGF kann ein Richter bei Fischereivergehen und schweren oder wiederholten Fällen von Übertretungen dem Täter als Nebenstrafe die Fischerei für die Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten. Dieser Ausschluss von der Fischereiberechtigung gilt für die ganze Schweiz.

Neu ist, dass ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tier-schutzgerechte Behandlung des Fanges erbracht werden muss. Diese Voraussetzung wurde auf Bundesebene festgelegt und gilt ab 2009 für die ganze Schweiz.

Gründe für einen Ausschluss von der Fischerei, wie etwa Steuerausstände oder der Empfang von Sozialhilfe, entfallen. Die Auflagen für Pächter und Pächterinnen eines Gewässers werden in den Pacht- und Steigerungsbedingungen aufgeführt. Darunter fällt unter anderem die Voraussetzung, dass Pächter und Pächterinnen handlungsfähig sein müssen.

§ 5. Mitangelrecht

Das neue Mitangelrecht soll Kindern unter zehn Jahren den Zugang zur Fischerei erleichtern. Sie können jederzeit mit einer Begleitperson, welche das vierzehnte Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung ist, selber fischen. Damit kann ein oft von Eltern vorgetragener Wunsch auch in unserem Kanton erfüllt werden. Bis jetzt konnten Solothurner Kinder unter zehn Jahren nur ausserhalb des Kantons an den grossen Schweizer Seen vom Ufer aus fischen. Mit einer Begleitperson kann sichergestellt werden, dass umwelt- und tier-schutzrelevante Aspekte bei der Angelfischerei eingehalten werden. Das Mitangelrecht gibt es bereits in verschiedenen Versionen in den Kantonen FR, GR, OW, VS und TG. In den Kantonen GR, VS und TG wird das Mitangelrecht ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 6. Patent

Patente berechtigen die Inhaber und Inhaberinnen zur Ausübung der Fischerei in den Patentgewässern. Es ist beabsichtigt, Jahres-, Wochen- und Tagespatente herauszugeben. Die Wochen-

und Tagespatente sollen an möglichst vielen Orten (Fischereiartikel-Läden, Tourismusbüros usw.) bezogen werden können. Bei den Kurzzeitpatenten ist ein Bezug auch am Wochenende möglich. Die Gebühren werden im Gebührentarif festgelegt.

In der Verordnung werden die Patentausgabestellen, die Abgabe vergünstigter Jugendpatente und die gebührenfreie Abgabe von Patenten an die Aufsichtsorgane zu regeln sein.

§ 7. Patentgewässer

Die Patentgewässer werden vom Regierungsrat in der Verordnung bestimmt. Es sollen möglichst alle grösseren Gewässer im Kanton Solothurn darunter fallen. So kann ein Netz von Fischgewässern im ganzen Kanton zur Verfügung gestellt werden, was die Attraktivität erhöht und den Befischungsdruck auf die einzelnen Gewässer ausgleicht. Mit einer Fangzahlbeschränkung pro Tag kann zusätzlich verhindert werden, dass einzelne Gewässer überfischt werden.

§ 8. Pacht

Alle kleineren Gewässer werden weiterhin öffentlich und für eine Pachtdauer von acht Jahren versteigert. Der Mindestpachtwert wird durch einen anerkannten, wissenschaftlich eruierten Ertragswert bestimmt. Das Departement wird auch künftig die Steigerungs- und Pachtbedingungen erlassen.

Im Pachtvertrag werden die Einzelheiten geregelt. Insbesondere sollen bzw. können Angaben über die Begründung des Pachtverhältnisses, die Unterpacht, die Beteiligung an mehreren Pachtgewässern usw. gemacht werden. Gewässer werden an Einzelpersonen verpachtet, welche durch die Abgabe von Gastkarten selber bestimmen können, wer in ihrem Bach noch mitfischen darf. Mit der Pacht wird einzig das Nutzungsrecht am Fischbestand verpachtet. Pächter und Pächterinnen dürfen also keine Veränderungen am Gewässer vornehmen oder die Gewässer anderweitig nutzen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

Bei den aufgeführten Gründen ist das Departement befugt, Gewässer freihändig zu verpachten oder von der Verpachtung auszuschliessen. Der Status der Pachtgewässer wird von der zuständigen Fachstelle jeweils vor der neuen Pachtperiode überprüft.

§ 10. Fischereikarten

Pächter und Pächterinnen von Fischgewässern erhalten mit Fischereikarten die Möglichkeit, fischereiberechtigten Gästen Bewilligungen zum Fischfang in ihrem Gewässer abzugeben. Damit können sie Gäste jederzeit in ihrem gepachteten Gewässer fischen lassen. Sie sind nicht mehr darauf angewiesen, bei einem Oberamt solche Bewilligungen zu erstehen. Dies ist nicht nur eine Vereinfachung für den Gast und den Pächter oder die Pächterin, sondern hat auch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes zur Folge. Pächter und Pächterinnen sind verantwortlich, die Fischereiberechtigung ihrer Gäste gemäss § 4 zu überprüfen. Sie können die Gültigkeitsdauer der Fischereikarten selber bestimmen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

Wer ein Pachtgewässer pachtet, verpflichtet sich grundsätzlich bis zum Ende der Pachtdauer. Die Gründe, welche eine vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses ermöglichen, sind in den Absätzen eins bis drei abschliessend aufgeführt.

Bei den in Absatz 3 erwähnten schweren Einschränkungen der Fischereiausübung handelt es sich ausschliesslich um menschliche Aktivitäten rund um ein Gewässer. Dabei sind Aktivitäten

gemeint, welche die Fischereiausübung massiv einschränken oder verunmöglichen, wie etwa die Reduktion der Wassermenge bei regulierten Gewässern oder ausgedehnte Gewässerverbauungen über mehr als 10% der befischbaren Gewässerstrecke. Die Einschränkung muss länger dauern als zwei Monate während der offenen Fangsaison.

Den Fischbestand schädigende Ereignisse, wie Hochwasser, Trockenperioden oder Vergiftungen, fallen nicht unter die Gründe für eine Pachtzinsreduktion oder vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses. Pachtgewässer werden ohne Garantie auf den Fischbestand verpachtet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Der Kanton hat ein legitimes Interesse, private Fischereirechte bei einem allfälligen Verkauf zu erstehen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Kanton Solothurn bestehen nur sehr wenige private Fischereirechte, darunter seien als wichtigste der Burgäschisee und der Ink-wilersee sowie eine Teilstrecke der Oesch genannt. Diese Rechte sind im Grundbuch eingetragen und können von den Besitzern weiterverkauft werden.

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Hier sei auf die eingangs erwähnte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton hingewiesen. In der Bundesgesetzgebung wird der Artenschutz bei den Fischen, Krebsen, Rundmäulern (Bachneunaugen) und Muscheln abschliessend geregelt. Die Aufgaben der Kantone sind im Bundesgesetz und in der dazugehörenden Verordnung festgehalten.

§ 14. Schutzvorschriften

Dieser Paragraph hält die oben erwähnten bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben der Kantone im Artenschutz fest. Es wurde eine nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben gewählt, so dass Anpassungen in der Bundesgesetzgebung nicht automatisch zu einer Revision des Fischereigesetzes führen.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

In Absatz 1 wird der Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung umschrieben.

In Absatz 2 werden die Grundlagen für die Fischereiverordnung geschaffen, eine nachhaltige, tier- und artenschutzgerechte fischereiliche Nutzung zu regeln.

§ 16. Uferbegehungsrecht

Inhaltlich entspricht diese Regelung dem geltenden Fischereigesetz.

§ 17. Schutz der Lebensräume

Der Schutz der Lebensräume wird weitestgehend in der Fischerei-, Gewässerschutz-, Wasserbau- und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes geregelt. Ergänzend dazu kommen noch die entsprechenden kantonalen Gesetze. Im Kanton sind verschiedene Fachstellen mit Aufgaben an und in den Gewässern betraut. Es gibt wenige Eingriffe in ein Gewässer, welche nur von einer Fachstelle behandelt werden müssen, dadurch ist eine Koordination innerhalb der Verwaltung sicherzustellen. Das Vorgehen ist in der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) geregelt. In § 17 ist ein Grundsatz umschrieben, nach dem sich die Tätigkeiten obgenannter Fachstellen auszurichten haben.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

Während der Fortpflanzungs- und Brutzeit der Forellen im Winter (November bis April), sind diese Tiere und ihre Geschlechtsprodukte besonders anfällig auf Einwirkungen von Aussen. Besonders negativ wirken sich durch Bauarbeiten im Gewässer verursachte Trübungen bei niedrigen Wasserständen aus. Eier und Brütlinge der Forellen, welche sich im Winter 10 bis 20 cm tief in der Kiessohle befinden, werden durch die Schwebstoffe eingesandet und können ersticken. Ausfälle bis zu 100 % sind dabei oft die Folge. Bauarbeiten im Gewässer dürfen zwar weiterhin in den Wintermonaten durchgeführt werden, aber nur unter der Auflage, dass Trübungen im Gewässer möglichst verhindert werden können. Dazu wird in der Regel das Bachwasser in Rohren gefasst und um die Baustelle umgeleitet (Wasserhaltung).

§ 19. Schädigende Einwirkungen, Haftpflicht

Bei den Haftpflichtbestimmungen des Bundes handelt es sich um die Gefährdungshaftung für Betriebe, Anlagen und Einrichtungen gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und vor allem um die Verschuldenshaftung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220).

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

Der Fonds zur Hebung der Fischerei wird in den Jagd- und Fischereifonds überführt. Damit entfallen Ausgleichszahlungen zwischen diesen Fonds, welche verschiedentlich zu Problemen in der buchhalterischen Darstellung geführt haben. Durch die Zusammenlegung des Jagd- und Fischereifonds können der administrative Aufwand und die Darstellung in der Rechnung für die ganze Abteilung Jagd und Fischerei vereinfacht werden. Die Rechnung weist klar und transparent aus, dass sich dieser Bereich zu 100 % selbst finanziert, wobei sich Aufwand und Ertrag meist die Waage halten.

Mit der Zusammenführung der beiden Fonds, kann ebenfalls dem RRB Nr. 2006/2376 „Abschaffung der Spezialfinanzierungen“ entsprochen werden, welcher die Überprüfung für eine Zusammenlegung während dieser Gesetzesrevision verlangt hat.

§ 21. Zuständige Behörden

Keine Bemerkungen.

§ 22. Übertretungen

Die Strafbestimmungen des bisherigen Fischereigesetzes werden präzisiert. Neu werden das Strafmass und die Strafbarkeitsvoraussetzungen definiert.

§§ 23. und 24.

Keine Bemerkungen.

§ 25. Inkrafttreten

Nach Verabschiedung dieser Vorlage ist die Genehmigung des Bundes (Art. 26 Absatz 1 BGF) einzuholen. Aufgrund der bereits erfolgten Vorprüfung des Bundes ist davon auszugehen, dass die Genehmigung erfolgen wird. Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten, damit die neuen Bestimmungen des Bundes termingerecht umgesetzt werden können.

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Beschlussesentwurf 2)

§ 39 Kantonaler Jagd- und Fischereifonds

Die Plafonierung des Jagd- und Fischereifonds wird aufgehoben, da neu auch alle Einnahmen aus dem Fischereiregal in den Fonds fliessen. Diese Mittel dienen weiterhin zweckgebundenen Lebensraum- und Artenschutzaufgaben. Darunter fallen zum Beispiel Massnahmen wie sie in § 18 Absatz 2 des neuen Fischereigesetzes vorgesehen sind.

§ 40 Verwendung des Jagd- und Fischereifonds

Absatz 2 „Leistungen der Landwirtschaft für die Jagd werden angemessen entschädigt“ wurde gestrichen. Es ist nicht möglich solche „Leistungen“ der Landwirtschaft für die Jagd zu quantifizieren. Wildtiere nutzen ausser dem Wald selbstverständlich auch die landwirtschaftlichen Flächen. Dabei fressen sie auch Gras auf den Weiden und Wiesen. Allein aus diesem Grund kann aber nicht von einer Leistung der Landwirtschaft für die Jagd gesprochen werden. Wenn grössere Schäden (ab 200 Franken) an landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren durch jagdbare Tiere entstehen, werden dafür angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Gleiches gilt für einige geschützte Tiere, welche in der Bundesgesetzgebung bezeichnet sind. Es sind dies Schäden verursacht durch Luchse, Biber, Fischotter, Adler, Bären und Wölfe.

Änderung des Gebührentarifes (Beschlussesentwurf 3)

Die Gebühren für das Freianglerrecht (Patent) waren bisher im Fischereigesetz geregelt. In der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz waren die Gebühren für Fischereikarten und die Bewilligungen zum Fischfang in Stellvertretung der Pächter und Pächterinnen festgehalten. Andere Gebühren im Fischereibereich sind im Gebührentarif geregelt. Neu sollen alle Gebühren in diesem Bereich im Gebührentarif geregelt werden. Die künftigen Patentpreise sind moderat und im Vergleich mit anderen Patentkantonen angemessen.

5. Rechtliches

Mit der Gesetzesvorlage wird in erster Linie zwingendes Bundesrecht umgesetzt. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Absatz 1 Buchstabe d KV), ansonsten dem fakultativen.

Für die Rechtmässigkeit ist die Genehmigung des Bundes einzuholen (Art. 26 Absatz 1 BGF).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Fischereigesetz (FiG)

KRB Nr. vom 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonalen Bestimmungen für alle Gewässer.

² Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Fischereiregal

§ 3. Fischereirecht

Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

§ 4. Fischereiberechtigung

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen die:

- a) im Bezugsjahr das 10. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

§ 5. Mitangelrecht

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder, welche nach § 4 noch keine Fischereiberechtigung beziehen können, zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 14. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

¹⁾ SR 923.0.
²⁾ BGS 111.1.

³ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

§ 6. Patent

¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern.

² Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

³ Patente sind gebührenpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7. Patentgewässer

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.

§ 8. Pacht

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.

³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.

⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

- a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit;
- b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind;
- c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten;
- d) künstlich angelegte Gewässer;
- e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen;
- f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.

² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.

§ 10. Fischereikarten für Pachtgewässer

Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod der Pächterin oder des Pächters.

² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten, kann das Departement auf Gesuch der Pächterin oder des Pächters den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.

3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 14. Schutzvorschriften

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere:

- a) Schutz- und Schongebiete schaffen;
- b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;
- c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;
- d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.

² Das Departement kann insbesondere:

- a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;
- b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse gesichert und andererseits eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere:

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- b) die Fangmethoden, -geräte und Fangköder;
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren;
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen;
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen;
- g) die Sonderfänge;
- h) den Fischbesatz in die Gewässer;
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben;
- j) das Halten von Fischen;
- k) die Fischgesundheit;
- l) die Wettfischen.

§ 16. Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.

4. Schutz der Lebensräume

§ 17. Schutz der Lebensräume

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, indem er Massnahmen för-

dert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen.

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements.

³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.

§ 19. Haftpflicht und Schadenberechnung

¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens;
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

5. Fonds

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

¹ In den Jagd- und Fischereifonds fliessen die Einnahmen aus:

- a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif;
- b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern;
- c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter;
- d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.

6. Zuständigkeit und Vollzug

§ 21. Zuständige Behörden

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen Behörden für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung und regelt den Vollzug inklusive die Fischereiaufsicht.

² Er kann beratende Kommissionen einsetzen.

³ Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.

7. Strafbestimmungen

§ 22. Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere:

- a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;

- c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt;
- d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert;
- f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Übergangsbestimmungen

Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978¹⁾ aufgehoben.

§ 25. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einholung Bundesgenehmigung)
 BGS
 GS
 Amtsblatt
 Kantonale Finanzdirektion
 Parlamentsdienste

¹⁾ GS 87, 613 (BGS 625.11).

8. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Fischereigesetzes)

KRB Nr. vom 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, und Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I

Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 39 lautet neu:

§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds

Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 21 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.

§ 40 lautet neu:

§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds

¹⁾ Der Jagd- und Fischereifonds wird in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung Jagd und Fischerei eingesetzt. Die Aufgaben der Abteilung Jagd und Fischerei richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und sind durch einen Leistungsauftrag festgelegt.

²⁾ Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds für zweckgebundene Massnahmen können gewährt werden, insbesondere an:

- a) Gemeinden;
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten;
- c) private Organisationen;
- d) Privatpersonen.

³⁾ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds können an einen Leistungsauftrag gebunden werden.

⁴⁾ Die Beitragsempfänger haben der zuständigen Fachstelle des Departements Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen.

⁵⁾ Missbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 922.0.

³⁾ GS 91, 180 (BGS 626.11).

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

9. Beschlussesentwurf 3

Änderung des Gebührentarifs

(Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Fischereigesetzes)

KRB Nr. vom 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 28 lautet neu:

§ 28. Fischereibewilligungen

¹ Patente

a) Jahrespatent	140
b) Wochenpatent	80
c) Tagespatent	20

² Jugendpatente

a) Jahrespatent	50
b) Wochenpatent	30
c) Tagespatent	15

³ Für ausserkantonale oder ausländische Personen kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen

a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b) Laichfischenfangbewilligungen	50-250
c) Sonderfangbewilligungen	50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

Als § 28^{bis} lautet neu:

§ 28^{bis}. Weitere Gebühren im Fischereibereich

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50 - 300
² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20 - 200
³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste